

(Ausschnitt: Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO)

Vom 19. November 2021)

§ 6 Zusammenkünfte

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen mindestens eine nicht geimpfte oder nicht genesene Person teilnimmt, sind auf den eigenen Haushalt sowie höchstens eine Person eines weiteren Haushaltes beschränkt. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie persönliche Assistenten der Menschen mit Behinderungen sind hiervon ausgenommen. Ehegatten, Lebenspartner und Partnerinnen oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Satz 1 gilt nicht

1. bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit,
2. bei Angeboten nach den §§ 11 bis 14, 16, 19, 20, 27 bis 35a, 41, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. bei therapeutischen Angeboten in stationären und teilstationären Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes,
4. in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und anderen teilstationären und stationären Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und
5. in Einrichtungen nach § 16.

(2) An privaten Zusammenkünften, an denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen teilnehmen, dürfen höchstens 20 Personen teilnehmen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Es wird dringend empfohlen, sich vorher zu testen oder testen zu lassen.

(3) Sitzungen von Gremien und Parteien sind untersagt mit Ausnahme von zwingend vorgeschriebenen Sitzungen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können. Für die Teilnahme an zulässigen Sitzungen nach Satz 1 und für dienstliche Veranstaltungen sowie den Rechts- und Geschäftsverkehr von und mit staatlichen und

kommunalen Stellen gilt die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Verantwortlichen. Das gilt für den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften nur für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie für nicht an Verhandlungen, Vernehmungen oder Anhörungen beteiligte Personen.

Aufgrund der aktuellen Lage ist es notwendig, die Kontakte im Freistaat Sachsen stark und effektiv zu reduzieren. Mit der Ausnahmeregelung für nicht-touristische Angebote soll besonderen Lebenslagen und sozialen Erfordernissen entsprochen werden.

Unter die nicht-touristischen Beherbergungen einschließlich der Unterbringung von Gästen auf Camping- und Caravaningplätzen und in Ferienwohnungen fallen etwa Dienst- und Geschäftsreisen sowie Reisen aus notwendigen medizinischen und sozialen Anlässen. Dazu zählen etwa Reisen zum Zweck von Beerdigungen und Hochzeiten enger Verwandtschaft, für Haushaltsauflösungen, zur notwendigen Betreuung Minderjähriger, zur Ausübung des Sorge- und Umgangsrechts, des Besuchs des nicht im Haushalt lebenden Ehepartners oder Lebenspartner oder zur notwendigen Unterstützung pflegebedürftiger Menschen.

Zu den zulässigen nicht-touristischen Reisen und Beherbergungen aus sozialen Zwecken zählen auch Besuche von Familie, Verwandten und Freunden über Weihnachten und Silvester.

Alle Formen der Beherbergung zum Zweck des Privatvergnügens (zum Beispiel Urlaub, Wellness) sind untersagt.

(aktualisiert am 15. Dezember 2021)